

Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 31. März 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Commissarische Verwaltung des Landratsamts Groß Strehlig. — Führung der Viehhandelskontrollbücher. — Norddeutsche Wetterdienstorganisation S. 50. — Schutz den Weiden- und Haselsträuchern S. 50. — Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen S. 50. — Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter pp. S. 50. — Einreichung eines Verzeichnisses der ungeführten Hengste S. 50. — Stellvertretung der Amtsbezirke Chorulla und Deschowitz S. 50. — Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1925 und 1926 S. 50.

Durch den Herrn Minister des Innern ist mir die commissarische Verwaltung des Landratsamts Groß Strehlig übertragen worden. Ich habe die Dienstgeschäfte mit dem heutigen Tage übernommen.

Groß Strehlig, den 24. März 1926.

Der kom. Landrat

Werber,
Regierungsrat.

L 2650

Führung der Viehhandelskontrollbücher.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 26. Februar 1926 — 1/48 — in Abänderung der Vorschriften über die Führung von Viehhandelskontrollbüchern in den §§ 20 bis 24 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zum Viehseuchengesetz (B. U. B. G.) und der Anweisung des Begleiterlasses vom 28. März 1912 — I A 11 e 3392 — zu § 20 dieser Anordnung folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen zu § 20 B. U. B. G. in genanntem Begleiterlass vom 28. März 1920 werden dahin geändert, daß es der Führung mehrerer Kontrollbücher nicht bedarf, sondern die Viehhändler am Orte ihrer Handelsniederlassung ein Hauptkontrollbuch führen, in das sie sämtliches Vieh, das ihren Handelsbetrieb durchläuft, nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 B. U. B. G. eintragen. Dabei kann das Hauptgeschäftsbuch als Kontrollbuch im Sinne des § 20 B. U. B. G. angesehen werden, sofern es alle in dem Muster für ein Kontrollbuch (Anlage zu § 20) vorgeschriebenen Angaben aufweist.

2. Bei Transporten auf der Eisenbahn oder auf Schiffen sind den Sendungen jedoch an Stelle der Transport-Kontrollbücher Begleitscheine mitzugeben, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Wohnort des Versenders,
- Name und Wohnort des Empfängers,
- Datum des Abganges der Sendung,
- Kennzeichen der Tiere nach Maßgabe des § 21 B. U. B. G.

Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind hiernach unter Angabe des Geschlechtes,

der Farbe, der Abzeichen, des Alters und der besonderen Kennzeichen einzutragen. Kälber und Schweine können in einzelnen Posten nach Stückzahl und Alter eingetragen werden. Dieselbe postenweise Eintragung ist bei Rindern zulässig, wenn die Rinder mit haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt) versehen und wenn diese Kennzeichen in dem Begleitschein eingetragen sind.

3. Transporte mittels Kraftwagen sind, soweit sie sich nicht innerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers bewegen, den Eisenbahntransporten gleich zu behandeln.

4. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten ohne Begleiter sind die Begleitscheine den Frachtbriefen anzuhängen.

5. Den Viehhändlern ist unbenommen, bei Eisenbahntransporten mit Begleitern anstelle der Begleitscheine, namentlich durch ihre ständigen Transportführer, Nebenkontrollbücher mitzuführen oder mitführen zu lassen.

6. Die Angaben in den Begleitscheinen oder den Nebenkontrollbüchern sind nach etwaiger Vervollständigung, gegebenenfalls auch nach Berichtigung in die Hauptkontrollbücher zu übertragen.

Die Eintragungen in das Hauptkontrollbuch haben sofort nach Uebergang der Tiere in den unmittelbaren Besitz zu erfolgen. Sofern die Tiere durch einen Beauftragten übernommen werden, sind sie spätestens nach dem Eintreffen im Gehöft des Händlers oder nach Beendigung des Landtransportes einzutragen.

7. Einer Aufbewahrung der Begleitscheine bedarf es nicht.

8. Ebenso bedarf es einer polizeilichen Abstempelung der Begleitscheine nicht.

9. Beim Handel mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet (Hausierhandel § 17 Ziffer 6 des Viehseuchengesetzes) ist das Hauptkontrollbuch oder ein Nebenkontrollbuch unbeschadet der Bestimmungen in diesem Erlasse regelmäßig mitzuführen.

10. Abgesehen von vorstehenden Änderungen bleiben die Vorschriften in den §§ 20 bis 24 B. U. B. G. in Kraft.

Oppeln, den 8. März 1926.

L IV 2438. Der Regierungspräsident.